



Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo)

Inhaltsverzeichnis

1. Baustellensicherheit durch den Einsatz eines SiGeKo	2
2. Bauherrenpflichten	2
3. Koordination in der Planungsphase	2
4. Koordination in der Ausführungsphase	3
5. Nutzen für den Bauherren z.B. durch:	3
6. Rechtliche Grundlagen	3
7. Erfordernisse nach Baustellenverordnung	4

BAUSTELLENSICHERHEIT

Stellen eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators (SiGeKo)

1. Baustellensicherheit durch den Einsatz eines SiGeKo

Baustellensicherheit umfasst alle Maßnahmen und Prozesse, die darauf abzielen, Arbeitsunfälle zu verhindern und die Gesundheit aller am Bau beteiligten Personen zu schützen.

Dies beinhaltet:

- die Entwicklung und Umsetzung von Sicherheitskonzepten
- das Einhalten gesetzlicher Vorschriften
- die Identifizierung und Bewertung von Gefahren sowie
- die Koordination aller Sicherheitsaspekte während des Bauprojekts

Das Ziel ist immer, ein sicheres Arbeitsumfeld zu gewährleisten und die Risiken aller Beteiligten zu minimieren.

Baustellen gelten als Arbeitsumgebungen mit deutlich erhöhtem Gefährdungspotential und Unfallrisiko.

Deshalb ist es unerlässlich, alle sicherheitstechnischen Aspekte bei der Planung und Ausführung des Bauprojektes zu kennen und zu beachten.

Zentrale gesetzliche Grundlage ist hierbei die Baustellenverordnung. Darin werden die speziellen Anforderungen bezüglich der Sicherheit auf Baustellen geregelt.

Kommt es zu einem Arbeitsunfall infolge von Missachtung der Baustellenverordnung durch den Bauherrn, drohen neben der Stilllegung der Baustelle hohe Schadenersatzansprüche, Bußgelder, Betriebsstilllegung oder sogar strafrechtliche Konsequenzen.

Wir unterstützen und beraten Sie bei der Erfüllung Ihrer Arbeitgeberpflichten.

Wir sind uns sicher – **Sie werden sich umfanglich beraten fühlen – und sicher.**

2. Bauherrenpflichten

Der Bauherr trägt die Verantwortung für sein Bauvorhaben. Er oder ein beauftragter Dritter sind für die Planung und Ausführung eines Bauvorhabens verpflichtet:

- Die allgemeinen Grundsätze des § 4 ArbSchG sind bei der Planung und Ausführung einzuhalten
- Vorankündigung größerer Bauvorhaben bei der Behörde
- Bestellung eines Koordinators (SiGeKo), wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf einer Baustelle tätig werden
- Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Plan) und dessen Fortschreibung
- Zusammenstellung einer Unterlage für erforderliche spätere Arbeiten an der baulichen Anlage

3. Koordination in der Planungsphase

- Erstellung, Anpassung und Versand der Vorankündigung an die zuständige Behörde
- Erstellung und Fortschreibung des SiGe-Plans gem. RAB 31
- Erarbeitung der Unterlage für spätere Arbeiten gem. RAB 32
- Erstellung der Baustellenordnung

Der SiGeKo handelt als verlängerter Arm des Bauherrn und ist mit der Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit aller Beschäftigten auf der Baustelle betraut.

Gemäß Baustellenverordnung (BaustellV) ist der SiGeKo bereits in der Planungsphase zu bestellen, so dass alle, für die Sicherheit der Beschäftigten relevanten Aspekte, bei der Planung des Bauvorhabens berücksichtigt und entsprechende Sicherheitsmaßnahmen in die Planung umgesetzt werden können.

Der SiGeKo handelt aktiv, d.h. er geht auf die Planungsverantwortlichen zu, um eine sicherheitstechnische und rechtskonforme Planung zu gewährleisten.

4. Koordination in der Ausführungsphase

- Fortschreibung SiGe-Plan
- regelmäßige Baustellenbegehungen inkl. Protokollierung
- Teilnahme an Baubesprechungen und HSE-Meetings
- Einweisung der Auftragnehmer
- Fortschreibung/ Erstellung Unterlage für spätere Arbeiten (RAB 32)

Baustellen bergen im Vergleich mit vielen anderen Arbeitsplätzen ein sehr hohes Gefahrenpotential. Um die Sicherheit und Gesundheit aller Beschäftigten während der Ausführungsphase des Bauprojektes zu gewährleisten, ist es daher unerlässlich, einen erfahrenen SiGe-Koordinator zu bestellen, der alle sicherheitsrelevanten Maßnahmen koordiniert.

Ein guter SiGe-Koordinator stellt dabei durch informative und koordinierende Maßnahmen sicher, dass Gefährdungen frühzeitig erkannt und anschließend beseitigt bzw. minimiert werden. So wird auch das Risiko von Arbeitsunfällen minimiert, aber auch der Projektablauf reibungsloser beeinflusst.

5. Nutzen für den Bauherren z.B. durch:

- Optimierung der Baustellensicherheit (umfasst alle Maßnahmen und Prozesse)
- Kostentransparenz, indem schon in der Ausschreibung auf notwendige und ggf. gemeinsam zu nutzende Einrichtungen verwiesen wird (nachträgliche Berücksichtigung erhöht die Kosten des Bauvorhabens)
- Optimierung des Bauablaufes (Vermeidung von Störungen)
- Reduzierung der Kosten für spätere Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten am Bauwerk (Vorkehrungen für spätere Arbeiten schon in der Planung- und Ausführungsphase)
- Durchgehende Überwachung der Einhaltung der Sicherheitsvorgaben durch einen oder mehrere Koordinatoren vor Ort (Erkennen von Gefahrensituationen)
- Erstellung und Fortschreibung des SiGe-Plans gem. RAB 31 (SiGe-Plan)
- Erarbeitung der Unterlage für spätere Arbeiten gem. RAB 32 (Unterlage für spätere Arbeiten)

6. Rechtliche Grundlagen

- §3 Abs. 1- 2 Baustellenverordnung ([BaustellV](#))
- Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen 30 ([RAB 30](#))
- Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen 31 ([RAB 31](#))
- Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen 32 ([RAB 32](#))
- §6 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 ([DGUV V1](#))

7. Erfordernisse nach Baustellenverordnung

Baustellenbedingungen		Berücksichtigung allg. Grundsätze nach § 4 ArbSchG bei der Planung	Vorankündigung	SiGeKO	SiGe-Plan	Unterlage (§ 3 Abs. 2 Nr. 3)
Arbeitnehmer	Umfang und Art der Arbeiten					
Eines Arbeitgebers	<31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personaltage	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
Eines Arbeitgebers	<31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personaltage und gefährliche Arbeiten	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
Eines Arbeitgebers	>30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein
Eines Arbeitgebers	>30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und gefährliche Arbeiten	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein
Mehrere Arbeitgeber	<31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personaltage	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja
Mehrere Arbeitgeber	<31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personaltage und gefährliche Arbeiten	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja
Mehrere Arbeitgeber	>30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Mehrere Arbeitgeber	>30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und gefährliche Arbeiten	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja

Werden durch den Arbeitnehmer Subunternehmen beschäftigt, bedeutet das, dass mehrere Arbeitgeber vorhanden sind.